

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 19. Januar 1932

Verordnung zur Sicherung des Kirchlichen Haushalts

Auf Grund des § 59 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 verordnet der Kirchenrat was folgt:

Artikel 1

Die im § 25 (2) des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 genannte Höchstpension von 80 v. H. ermäßigt sich auf 75 v. H. 3 Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Beamte oder der Ruhestandsbeamte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 2

(1) Ergibt sich bei der Berechnung eines Ruhegehaltes ein Jahresbetrag von mehr als 12 000 *RM*, so wird, wenn der Betreffende in der Besoldungsgruppe, aus der sein Ruhegehalt zu berechnen ist, weniger als 5 Jahre beschäftigt gewesen ist, und seine ruhegehaltsfähige Dienstzeit weniger als 40 Jahre beträgt, der Mehrbetrag gekürzt, und zwar

1. wenn die Beschäftigung in der Besoldungsgruppe mindestens 4 Jahre betragen hat, um 10 v. H.,

wenn sie mindestens 3, aber nicht 4 Jahre betragen hat, um 20 v. H.,

" " " 2, " " 3 " " " " 30 " " "

" " " 1 Jahr, aber nicht 2 Jahre betragen hat, um 50 v. H.,

" " weniger als 1 Jahr betragen hat, um 75 v. H.;

2. wenn die ruhegehaltsfähige Dienstzeit mindestens 35 Jahre, aber nicht 40 Jahre betragen hat, um 10 v. H.,

wenn sie mindestens 30, aber nicht 35 Jahre betragen hat, um 20 v. H.,

" " " 25, " " 30 " " " " 30 " " "

" " " 20, " " 25 " " " " 50 " " "

" " weniger als 20 Jahre betragen hat, um 75 v. H.

Führt die Kürzung unter 1 und 2 zu verschiedenen Ergebnissen, so ist das für den Betreffenden günstigere Ergebnis maßgebend.

(2) Keinesfalls darf aber der Betreffende ungünstiger gestellt werden, als wenn er in einer niedrigeren Besoldungsgruppe, in der er früher beschäftigt gewesen ist, um die in der höheren Besoldungsgruppe verbrachte Dienstzeit länger verblieben und sein Ruhegehalt aus dieser niedrigeren Besoldungsgruppe zu berechnen wäre.

Artikel 3

(1) Für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes nach § 3 und 4 des Kirchlichen Gesetzes, betreffend die Hinterbliebenenversorgung, vom 10. März 1928, gilt Artikel 1 auch

dann, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor dem Erreichen des im Artikel 1 genannten Lebensalters gestorben ist.

(2) Der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes ist gegebenenfalls das nach Artikel 2 gekürzte Ruhegehalt zugrunde zu legen.

(3) Das Wittwengeld darf 47 v. H. des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens aus der Besoldungsgruppe B 7 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 349) nicht übersteigen.

Artikel 4

(1) Von den in der Besoldungsordnung für die Beamten (Anlage 1 zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928) genannten Gehaltsätzen gilt als nicht ruhegehaltstfähig ein Teilbetrag von

192 <i>RM</i>	bei	Bruttobeträgen	bis	2 900 <i>RM</i> ,			
258 "	"	"	über	2 900 "	bis	4 600 <i>RM</i> ,	
360 "	"	"	"	4 600 "	"	7 200 "	,
504 "	"	"	"	7 200 "	"	12 000 "	,
576 "	"	"	"	12 000 "	"	20 000 "	,
720 "	"	"	"	20 000 "	.		

(2) Als Gehaltsatz im Sinne von Absatz 1 gelten für Ledige und für verheiratete weibliche Beamte die nach § 4 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 ermäßigten Gehaltsätze.

(3) Die Vorschrift über eine etwa erforderliche Herabsetzung des Ruhegehalts auf 75 v. H. des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens nach Erreichung des im Artikel 1 genannten Zeitpunkts wird durch Absatz 1 nicht berührt.

(4) Die gemäß Absatz 1 errechneten Versorgungsbezüge bilden künftig auch die Grundlage für die Ermittlung des zulässigen Höchstbetrages der im § 61 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 und im § 21 des Kirchlichen Gesetzes, betreffend die Hinterbliebenenversorgung, vom 10. März 1928 geregelten Wartegeld- und Ruhegehaltsbezüge und der Versorgungsbezüge für Beamtenhinterbliebene.

Artikel 5

Die im Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 oder im Kirchlichen Ruhestandsgesetz vom 10. März 1928 oder im Kirchlichen Gesetz, betreffend die Hinterbliebenenversorgung, vom 10. März 1928 enthaltenen Bestimmungen, die den in Artikel 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen entgegenstehen, werden für die Geltungsdauer dieser Notverordnung außer Kraft gesetzt.

Artikel 6

Die neu festgesetzten Versorgungsbezüge unterliegen der Gehaltskürzung nach Maßgabe der ersten, zweiten und dritten Gehaltskürzungsverordnung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1932 in Kraft.

Der Kirchenrat